

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

№ 28.

(Ausgegeben den 29. Oktober 1868.)

67. Höchste Verordnung,

die Ausführung der Gewerbeordnung vom 27. April 1868
betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer
Linie souveräner Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kraunnichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc.

verordnen zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 27. April d. J. wie folgt:

Zu §. 1. der Gewerbeordnung.

§. 1.

Die Frage, ob ein Gewerbebetrieb als landwirthschaftliches Nebengewerbe anzusehen sei, ist danach zu beurtheilen, ob derselbe für Rechnung des Inhabers des landwirthschaftlichen Hauptgewerbes im Wesentlichen auf die Verarbeitung selbsthergezeugter Rohstoffe gerichtet ist. Ein durch besondere Umstände herbeigeführter stärkerer Zukauf fremden Materials in einzelnen Jahren rechtfertigt für sich allein nicht die Unterwerfung des betreffenden Gewerbes unter die Gewerbeordnung.

Der Betrieb des in Branntweinen und Brennereien, welche als landwirthschaftliche Nebengewerbe betrieben werden, erzeugten Piere und Branntweines unterliegt nur den in §. 8. der Gewerbeordnung und §. 14. dieser Verordnung bestimmten Beschränkungen.